

Opportunitätseinstellungen im japanischen Strafverfahren und ihre Zukunft

Shintaro KOIKE (Keio Universität, Tokio)

- I . Einleitung
- II . Das japanische Opportunitätsprinzip und seine Auswirkungen auf das gesamte Strafverfahren
 - 1. Rechtliche und praktische Grundlagen
 - 2. Entwicklungsgeschichte
 - 3. Der Weg zur „Präzisjustiz“
- III . Zukunft der japanischen Strafverfolgung und §153a der deutschen StPO
 - 1. Die heutige Strafprozessreform und ihre eventuellen Nebenwirkungen
 - 2. §153a Abs.1 der deutschen StPO
 - 3. Mittel zum gesunden und offenen Deal
 - 4. Drei Fragen

I . Einleitung

Das Thema, mit dem ich mich heute beschäftigen möchte, betrifft die Methode der Erledigung der Strafsachen durch den Staatsanwalt. In diesem Bereich bilden die deutschen und japanischen Strafprozessordnungen auf den ersten Blick einen klaren Kontrast. Während die deutsche StPO vom Legalitätsprinzip ausgeht, gilt im japanischen Strafverfahren das generelle Opportunitätsprinzip, wonach die Staatsanwaltschaft zur gesetzlich und tatsächlich möglichen Anklage nicht verpflichtet ist. Bei der ersten Hälfte meines Beitrages werde ich Ihnen vorstellen, woher diese japanische Strafverfolgungspolitik kam und wie sie den eigenen Charakter des japanischen Strafverfahrens bestimmt hat. Anschließend möchte ich in der zweiten Hälfte aber auch auf ein deutsches Instrument eingehen, das die japanische Strafjustiz nicht kennt: die Verfahrenseinstellung gegen Auflagen gemäß §153a StPO. Dies hatte mich am Anfang deswegen interessiert, weil hierbei rechtsvergleichend auffälligerweise das deutsche Legalitätsprinzip, das ursprünglich vom Misstrauen gegen die Staatsanwaltschaft ausging, ihr teilweise eine größere Kompetenz einräumt, als der japanische Staatsanwalt besitzt. Seitdem mache ich mir Gedanken darüber, ob eine solche Institution bei der Lösung der japanischen Probleme helfen würde. Heute werde ich mir allerdings meine endgültige Stellungnahme vorbehalten, stattdessen möchte ich meinen Vortrag und die anschließende Diskussion als eine Gelegenheit nutzen, um mir fehlende Informationen über die deutsche Praxis zu sammeln. Dafür möchte ich Sie um Verständnis bitten.

Bevor ich zum Hauptteil komme, möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über das japanische Strafverfahrensrecht geben, um Sie damit vertraut zu machen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat Japan sich dazu entschieden, sein Rechtssystem zu europäisieren. Zu Beginn hat man sich zwar überwiegend am französischen Recht orientiert, aber danach wurden deutsche Einflüsse immer stärker. Dies führte zu der StPO von 1922, die sehr ähnlich der deutschen war, allerdings mit Ausnahme des Opportunitätsprinzips, das dort zum ersten Mal kodifiziert wurde. Nach der Niederlage beim zweiten Weltkrieg wurde 1948 die neue und noch heute geltende StPO erlassen, die vom anglo-amerikanischen Recht beeinflusst wurde und eine Art von Mischsystem darstellt. Beispielsweise herrscht dort das Prinzip des Parteiprozesses, also keine Untersuchungsmaxime deutscher Art mehr. In Japan werden auch nach der Erhebung der öffentlichen Klage die Ermittlungsakten nicht zum Gericht geschickt und die Beweisaufnahmen erfolgen in aller Regel auf Antrag des Staatsanwaltes und des Verteidigers. Trotzdem würden Sie sich täuschen, wenn Sie annehmen würden, dass „die Wahrheit“ im japanischen Strafprozess keine große Rolle spielt. Ganz im Gegenteil: Die Japaner haben so sehr am Prinzip der materiellen Wahrheit festgehalten, dass sie nicht das System von *guilty plea* durch *plea bargaining* von den USA übernahmen, wo auch im Strafprozess die Quasi-Verfügungsmaxime gilt. Auch beim seit 2009 praktizierten Laienrichtersystem handelt es sich um ein Mischsystem. Die 6 Laienrichter werden durch Zufallsprinzip ausgewählt und nehmen an der Hauptverhandlung nur eines einzigen Falles teil, was charakteristisch für das anglo-amerikanische *jury*-System ist. Allerdings sitzen sie wie im deutschen Schöffengerichtssystem zusammen mit den Berufsrichtern an einem Tisch und besprechen sich mit diesen.

II. Das japanische Opportunitätsprinzip und seine Auswirkungen auf das gesamte Strafverfahren

1. Rechtliche und praktische Grundlagen

Nun zu unserem Hauptthema: das Opportunitätsprinzip. Der §248 der japanischen StPO lautet: „Ist unter Berücksichtigung des Charakters, des Alters und der Verhältnisse des Täters, der Schwere und der Umstände der Tat und der Verhältnisse nach der Tat die Verfolgung nicht notwendig, so kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden“. Das Gesetz gestattet also der Staatsanwaltschaft auch bei zureichender tatsächlichen Anhaltspunkten für das

Vorliegen einer verfolgbaren Straftat, das Verfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen, und zwar ohne jegliche formelle Einschränkung.

Tatsächlich werden diese Vorschrift häufig angewendet. Die Einstellungsquote an allen anklagefähigen Verfahren beläuft sich auf ca. 60%. Bei Straftaten des StGBs – ausgenommen der fahrlässigen Tötung und Verletzung durch Autofahrer – beträgt sie ca. 35 - 40%. Dieser Anteil ist seit über 30 Jahren verhältnismäßig stabil. Freilich, je schwerer ein Delikt ist, desto seltener erfolgt die Einstellung. Aber auch bei Kapitaldelikten ist sie nicht ausgeschlossen. Sogar 4 bis 6% der Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung werden aus Opportunitätsgründen eingestellt.

In der japanischen Literatur und Praxis findet das Opportunitätsprinzip seit langem eine breite Anerkennung. Zur Begründung wird auf Einzelgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit verwiesen. Insbesondere ist für eine effektive Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft wichtig, dass man sie nicht als Angeklagte stigmatisiert.

Freilich wissen wir, dass gegen das generelle Opportunitätsprinzip die Gefahr der ungleichen Strafverfolgung als Gegenargument herangezogen wird. Aber es lässt sich sagen, dass sich diese Gefahr bei uns wegen des zentralisierten Staatsanwaltssystems grundsätzlich nicht verwirklicht. Dem Staatsanwalt stehen u.a. bei praktisch häufig vorkommenden Delikten unveröffentlichte Richtlinien zur Verfügung.

2. Entwicklungsgeschichte

Die Strafprozessordnungen des 19. Jahrhunderts hatten nicht explizit geregelt, ob der Staatsanwalt zur möglichen Anklage verpflichtet ist. Aber schon seit den 1880er Jahren hat die Regierung angesichts der Überlastung der Gefängnisse und der Staatskasse Staatsanwälte angewiesen, Bagatellkriminalität nicht zum Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung zu machen. Dann wurde allmählich auch die spezialpräventive Effektivität der Opportunitätseinstellungen bekannt. Nachdem am Anfang des 20. Jahrhunderts wegen des Einflusses der sogenannten modernen Schule der Strafrechtswissenschaft die Strafaussetzung zur Bewährung eingeführt wurde, verbreitet sich die Praxis der Opportunitätseinstellung bis zum Bereich der mittleren und schwereren Delikte. Durch die Kodifizierung des uneingeschränkten Opportunitätsprinzips in der StPO von 1922 verschärft sich diese Tendenz: der Anteil der Opportunitätseinstellung an allen staatsanwaltlichen

Abschlussverfügungen, der 1911 ca. 11% betrug, überschritt in der zweiten Hälfte der 1920er Jahren 50%. Damals hat man auch damit angefangen, die Beschuldigten, deren Verfahren eingestellt wurden, unter die Führung eines Bewährungshelfers zu stellen.

Nach dem zweiten Weltkrieg blieb das Opportunitätsprinzip trotz der Einführung der neuen StPO unverändert, abgesehen davon, dass zu den zu berücksichtigenden Faktoren „die Schwere der Tat“ hinzukam. Der Gesetzgeber hat zwar dieser Änderung keine große Bedeutung beigemessen, aber in der Praxis wurde die Tendenz der Vorkriegszeit etwas gebremst. Unter anderem hat die Führung der Besatzungsmächte darauf hingewiesen, dass die Bewährungshilfe für Beschuldigten, die noch nicht verurteilt worden sind, problematisch ist. Die Staatsanwaltschaft war damit nicht ganz zufrieden, so dass es in den 60er und 70er Jahren in manchen staatsanwaltlichen Bezirken eine ähnliche Praxis gab, was aber nicht lange andauerte. Dann verlor die Opportunitätseinstellung wieder den Charakter der einschreitenden spezialpräventiven Maßnahme. Bei der heutigen Version geht es um den endgültigen Verzicht auf die Anklage, der dann erfolgen soll, wenn der Staatsanwalt unter Berücksichtigung aller bis zum Abschluss der Ermittlung bekannt gewordenen Umstände die Notwendigkeit der Verfolgung bedingungslos verneint. Die Aspekte des Schuldausgleichs und der Generalprävention werden in den Vordergrund gedrängt, während die Spezialprävention insoweit berücksichtigt wird, als die negative Folge der Stigmatisierung als Angeklagte zu vermeiden ist.

3. Der Weg zur „Präzisjustiz“

Diese Entwicklung ist nicht nur an sich, sondern auch in dem Sinne bedeutsam, dass sie den sehr eigenen Charakter des japanischen Strafverfahrens bestimmte. Unter dem weiten Ermessensspielraum fühlte sich der Staatsanwalt für den Ausgang des Falles verantwortlich, deshalb wollte er möglichst viele Informationen sammeln, um eine kriminalpolitisch beste Entscheidung zu treffen. Dies hatte zur Folge, dass Vernehmungen bei der Ermittlungsbehörde ausführlicher wurden. In Japan wird jeder Beschuldigte nicht nur bei der Polizei, sondern auch vom Staatsanwalt zumindest einmal, oft mehrmals vernommen. Trotz des nemo-tenetur-Prinzips versuchen die befragenden Personen ungeachtet der Aussageverweigerung hartnäckig, eine zuverlässige Sachverhaltserklärung inklusive Hintergründe des Falles zu erhalten. Davon ausgehend erhebt der Staatsanwalt die Anklage nur dann, wenn er vom Vorliegen des Tatvorwurfs und

von der spezialpräventiven Notwendigkeit der Bestrafung überzeugt ist. Dadurch ist die Freispruchquote bei Gericht vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1922 von ca. 10% auf 2,4% gesunken. Nach dem Krieg verschärfte sich dieser Trend, was zu einer extrem hohen Verurteilungsquote von über 99% führte. Dazu haben auch häufige Beweisaufnahmen von ausführlichen Vernehmungsprotokollen als Ausnahme des Unmittelbargrundsatzes beigetragen.

Diese rechtsvergleichend ungewöhnliche Charakteristik des japanischen Strafverfahrens wurde "Präzisjustiz" genannt. Ihr wurden einerseits Vorteile in der Hinsicht eingeräumt, dass man sich damit in den meisten Fällen am effektivsten und ohne Belastung des unschuldigen Beschuldigten der materiellen Wahrheit nähern kann. Andererseits ist diese Methode ohne Zweifel auf ein Geständnis des Beschuldigten angewiesen. Nach dem Selbstverständnis der Staatsanwaltschaft ist es ihre Aufgabe, mit dem Beschuldigten ein Vertrauensverhältnis zu bilden und dadurch von ihm ein komplettes Schuldbekenntnis zu erhalten. Aber manchmal klappt das nicht und auf den Beschuldigten wird Druck ausgeübt. Außerdem verliert die Hauptverhandlung an Bedeutung, und zwar durch die extrem hohe Verurteilungsquote und die vorweggenommene Sachverhaltsaufklärung, die in staatsanwaltliche Vernehmungsprotokolle aufgenommen wird. Dazu wurde kritisch geäußert, dass die Beweisaufnahme nicht im Gerichtssaal erfolge, sondern im Richterzimmer, indem dort der Richter schriftliche Beweise sorgfältig lese, und dass man faktisch den Ausgang des Falles schon beim Abschluss des Ermittlungsverfahrens wisse.

III. Zukunft der japanischen Strafverfolgung und §153a der deutschen StPO

1. Die heutige Strafprozessreform und ihre eventuelle Nebenwirkungen

Die Rahmenbedingungen, auf denen die oben genannte japanische Strafjustiz beruht, sind gerade im Wandel. Zum einen muss wegen des neu eingeführten Laienrichtersystems für Kapitaldelikte der Unmittelbargrundsatz und der Mündlichkeitsgrundsatz strikter eingehalten werden, damit auch juristische Laien der Verhandlung folgen können. Dementsprechend wird die Durchführung der Hauptverhandlung aufwendiger, so dass man im Bereich der Klein- und Mittelkriminalität stärker daran denken sollte, die Ressourcen der Justiz zu schonen.

Dazu kommt aber, dass eine Wahrheitsfindung durch intensive Vernehmungen von

Ermittlungsbehörden wohl schwieriger wird. In Japan können Geständnisse im Ermittlungsverfahren als Beweis verwertet werden, soweit sie freiwillig erfolgten. Deshalb findet oft in der Hauptverhandlung eine endlos scheinende Streiterei um Freiwilligkeit oder Zuverlässigkeit der Aussage statt, die im Ermittlungsverfahren gemacht wurde. Weil dies sicherlich die Laienrichter überfordert, wird zurzeit diskutiert, ob man alle Phasen der polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen durch Videoaufnahmen transparenter machen sollte. Die Staatsanwaltschaft ist bisher natürlich dagegen gewesen. Aber insbesondere wegen der einigen Fehlurteile und Freisprüche, die u.a. auf vom Staatsanwalt erpresste falsche Geständnisse zurückzuführen waren, wird sie gerade massiver Kritik ausgesetzt, so dass sie sich wahrscheinlich nicht mehr durchsetzen kann. Dann stellt sich die Frage, wie man die Funktion der Ermittlung bewahren kann. Viele Praktiker sind der Meinung, dass der Staatsanwaltschaft andere Mittel zur effektiven Erledigung des Falles zur Verfügung gestellt werden müssen, die die bisherige intensive Vernehmung ersetzen können.

2. §153a Abs.1 der deutschen StPO

In diesem Zusammenhang möchte ich einen Blick auf den §153a Abs.1 der deutschen StPO wenden, also auf die Opportunitätseinstellung gegen Auflagen und Weisungen. Mit dem §152 Abs. 2 StPO geht das deutsche Recht vom Legalitätsprinzip aus, das aber mittlerweile viele Ausnahmeregelungen kennt. Den ersten Anstoß hat 1924 der §153 StPO gegeben, wobei es sich um die einfache Nichtverfolgung von Bagatellkriminalität handelt. Den §153a StPO, für den ich mich besonders interessiere, gibt es seit 1974. Diese nach wie vor kontrovers diskutierte Vorschrift gibt dem Staatsanwalt die Befugnis, ein Verfahren wegen Vergehens gegen die freiwillige Erfüllung der Auflagen und Weisungen einzustellen. Unter Auflagen und Weisungen, denen der Beschuldigte und auch das Gericht zustimmen muss, versteht man verschiedene Leistungen, die das eigentlich bestehende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen sollen. Beispiele wie Geldzahlung an die Staatskasse, Wiedergutmachung, sonstige gemeinnützige Leistungen oder die Teilnahme an einem Aufbauseminar für den sicheren Straßenverkehr sind in dieser Vorschrift aufgezählt, aber seit 1999 nicht mehr taxativ. Eigentlich sollten dadurch Verfahren im Kleinkriminalitätsbereich wie Ladendiebstahl erledigt werden, aber der Gesetzgeber hat 1993 den Anwendungsbereich auch auf mittlere Kriminalität ausgedehnt.

Der Anteil der Einstellungen an allen anklagefähigen Strafverfahren in

Deutschland hat sich zwischen 1981 und 2008, also in den letzten 30 Jahren, von ca. 28% auf ca. 54% fast verdoppelt, woran man trotz aller Unterschiede von Grundlagen der Statistik wohl annehmen dürfte, dass sich das statistische Bild der deutschen Verfolgungspolitik dem der japanischen rasch annähert. Dies liegt hauptsächlich an der erheblichen Erweiterung von den Einstellungen ohne Auflagen nach §153 StPO, deren Anteil sich im selben Zeitraum von ca. 7% auf ca. 20% erhöht hat. Aber auch die Einstellung gegen Auflagen nach §153a StPO spielt mit einem Anteil von ca. 10% eine gewisse Rolle. Man sagt, dass auch diese Einstellungsmöglichkeit in der deutschen Praxis nicht mehr hinwegzudenken ist.

3. Mittel zum gesunden und offenen Deal

Nun komme ich zur Frage, in welche Richtung die japanische Strafverfolgungspolitik gehen sollte. Es gibt bereits in Japan de lege ferenda Befürworter des *guilty-plea* durch *plea-bargaining* anglo-amerikanischer Art, das als effektivstes Mittel zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Strafjustiz gilt, was ich aber wegen des dadurch ausgelösten Widerspruchs zum Prinzip der materiellen Wahrheit bei der Verurteilung nicht empfehlenswert finde. Das deutsche System der Urteilsabsprache, die jüngst in die StPO aufgenommen wurde, kann ich hier auch aus Zeitgründen nicht thematisieren.

Meines Erachtens ist eher erwägenswert, mit dem Modell der Einstellung gegen Auflagen und Weisungen eine systematische Grundlage für den gesunden und offenen Deal zwischen dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten zu geben. Denn unter der jetzigen japanischen Rechtslage geht es beim weiten Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft aber lediglich um eine Entweder-Oder-Entscheidung, was in diesem Kontext zu unflexibel erscheint. Freilich ist es unter dem japanischen Opportunitätsprinzip durchaus möglich, dass das Verfahren eingestellt wird, wenn ein positives Nachtatverhalten des Beschuldigten das öffentliche Interesse an der Bestrafung beseitigt hat. Manchmal gibt der Staatsanwalt dem Strafverteidiger gute Aussicht auf Nichtverfolgung bei einem Schuldbekennnis und einer Leistung des Schadenersatzes zu verstehen. Allerdings geht es dabei keineswegs um eine verbindliche Vereinbarung, worüber sich manche Strafverteidiger beklagen. Dies führt unter Umständen zur sinnlosen Fortsetzung des Streites zwischen dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten. Wenn man durch die Einfügung der flexiblen Alternative die Möglichkeit der einvernehmlichen Konfliktlösung erweitern könnte, die zur Vermeidung der nicht unbedingt nötigen Stigmatisierung des Straftäters dient, ohne aber zugleich mit der faktischen Sanktion nicht ganz auf die

kriminalpolitische Zwecke der Bestrafung zu verzichten, wäre das zielführender. Um eine missbräuchliche Anwendung zu vermeiden, muss man sich freilich bei der Gesetzgebung um angemessene materielle und formelle Voraussetzungen kümmern, um die übrige Gefahr und die kriminalpolitischen Vorteile abzuwiegen.

4. Drei Fragen

Eine umfassende Überlegung darüber ist heute aber nicht möglich, stattdessen will ich nur folgende drei Punkte aufzuwerfen, um von Ihnen die Informationen zu sammeln, die ich bei der Recherche der Literatur bisher nicht gesammelt habe.

Erstens möchte ich gerne wissen, welche Rolle die Akteneinsicht spielt, die dem deutschen Strafverteidiger schon vor der Anklage, spätestens nach dem Abschluss der Ermittlung gewährt ist. Bei uns in Japan hat der Verteidiger normalerweise erst nach der Anklageerhebung die Möglichkeit, einen Teil der Beweismittel, die der Staatsanwalt behält, einzusehen, und zwar wegen des Prinzips des Parteiprozesses. Dann stellt sich wohl die Frage, ob in Japan ein fairer Deal überhaupt möglich ist. Es ist nämlich zu befürchten, dass der Beschuldigte wegen der mangelnden Information über die Beweislage zwangsläufig bei der Entscheidung zum Deal benachteiligt werden könnte. In diesem Zusammenhang möchte ich über die praktische Vorgehensweise der deutschen Strafverteidiger Bescheid wissen.

Die zweite und dritte Frage überschneiden sich. Nach meinen Kenntnissen handelt es sich bei der Einstellung nach §153a meistens um eine Geldzahlung, und zwar an die Staatskasse. Dann frage ich mich zunächst, welcher (nicht systematische, sondern) funktionelle Unterschied zwischen dieser Einstellung und dem Strafbefehlsverfahren liegt, wobei ebenso in der Tat eine Zustimmung der Beschuldigten vorausgesetzt ist und es überwiegend um die Verhängung einer Geldstrafe geht. Weil der Beschuldigte beim Strafbefehlsverfahren zur echten Kriminalstrafe verurteilt wird, lässt sich zuerst annehmen, dass es dabei um so schwerere Straftäter geht, dass das Interesse an ihrer Bestrafung nicht durch Erfüllung der Auflagen und Weisungen beseitigt werden kann. Allerdings scheint mir ein solches Verhältnis der beiden Institutionen gesetzlich nicht eindeutig zu sein und meiner Vortellung nach könnte ein anderes Verständnis geben. Ich möchte dann gerne wissen, was für ein Image deutsche Wissenschaftler und Praktiker davon haben.

Mein dritter Punkt bezieht sich auf die (kriminalpolitischen) Funktionen, die Auflagen und Weisungen betreffen. Angesichts der Tatsache, dass in der deutschen Praxis die meisten Auflagen Geldzahlungen darstellen, vermute ich, dass es sich hier de facto um einen einfachen Schuldausgleich handelt. Wenn man aber auch an die Vielfältigkeit und die Flexibilität der faktischen Sanktionen denkt, die auf der (nicht mehr taxativen) Liste des §153a stehen, könnte man sich vorstellen, dieses System als ein Mittel für die spezialpräventive Behandlung des Straftäters innerhalb der Gesellschaft zu gestalten oder zu benutzen. Angenommen wird beispielsweise der folgende Falltyp: die Schuld des Täters ist genug leicht, aber wegen einer negativeren kriminellen Prognose ist eine einfache Freilassung nicht angemessen. Dabei wäre es kriminalpolitisch sinnvoll, wenn die Strafjustiz die Möglichkeit hätte, diese Schwäche durch irgendeine spezialpräventive Weisung zu beseitigen, um eine eventuelle Einstellung zu ermöglichen. Ob und inwieweit eine solche Überlegungen in der deutschen Praxis berücksichtigt werden, ist mir allerdings nicht ganz klar. Andererseits weckt im japanischen Kontext ein solches Konzept unangenehme Erinnerungen. Die Praxis der Vorkriegszeit, die vorübergehende Einstellung und die dazu verbundene Bewährungshilfe als ein Mittel zur spezialpräventiven Führungsaufsicht zu benutzen, gilt schon lange als unpopulär. Insbesondere wird kritisch geäußert, dass dies zur Intensivierung der Ermittlungen führte, da für die Beurteilung des Bedürfnisses solcher Maßnahmen die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Täters genauer untersucht werden mussten, was allerdings aus Sicht der Menschenrechte heute problematisch erscheint. Auch die praktische Versuche der Wiederbelebung der Einstellung mit Bewährungshilfe in der Nachkriegszeit waren nicht erfolgreich. Dann wäre es durchaus fraglich, ob in der heutigen Zeit, wo die Funktion der polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmung eingeschränkt wird, das oben genannte Konzept tauglich ist. Um zu beurteilen, ob dieses Gegenargument unwiderlegbar ist, wären Erfahrungen der deutschen Praxis auch lehrreich. Darüber möchte ich mich gerne eingehender informieren.

Weil es hierbei um einen großen Methodenkomplex der Strafverfolgungspolitik und sonstiger Rahmenbedingungen geht, ist eine sinnvolle rechtsvergleichende Untersuchung sehr schwierig. Ich freue mich aber darüber, dass zwischen der Uni Saarland und Keio diese traditionelle enge Beziehungen existieren, die mir bei der Überwindung dieser Schwierigkeit sicherlich behilflich sein könnten.